

umgekehrten Falle erfolgt selbstverständlich auch eine Gutschrift durch den österreichischen Verleger zugunsten des reichsdeutschen Sortimenters.

Auf Grund eingehender Verhandlungen wurden mit dem Amt für Schrifttum und Verlagswesen im NSD-Dozentenbund Richtlinien für das Sonderdruckwesen bei den medizinischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Zeitschriften vereinbart. Durch diese Richtlinien wird eine möglichst einheitliche Durchführung der Zeitschriften-Abkommen 1933 von Münster, Chicago und Frankfurt a. M. gewährleistet.

Ferner ist die Zusatzvereinbarung zum Abkommen von Münster »zur Sicherung und Fortentwicklung der Reform des wissenschaftlichen Zeitschriftenwesens« vom 15. Februar 1935 dahingehend ergänzt worden, daß Dissertationen, die als Monographien oder innerhalb von wissenschaftlichen Reihen erscheinen, einbezogen werden. Es ist außerdem vereinbart, daß die Dissertationen durch Nummerierung zu kennzeichnen sind.

Auf dem Gebiete des Verkehrsrechts waren es vor allen Dingen zwei Vorschriften, die uns wiederholt beschäftigten: § 6 und § 26 der Verkehrsordnung. Aus der Anwendung des § 6a und der Bekanntmachung des Vorstehers vom 23. September 1935 über den unmittelbaren Absatz durch den Verlag haben sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es stehen sich hier die wirtschaftlichen Interessen des Verlages und Sortimenters gegenüber, die miteinander unvereinbar erscheinen. Eine Abänderung des § 6a ist nicht beabsichtigt, wohl aber muß für die Anwendung eine Formel gefunden werden, die beiden Teilen gerecht wird. § 26 der Verkehrsordnung, der die Ersatzfrage bei Beschlagnahme von Gegenständen des Buchhandels regelt, genügt in der jetzigen Fassung nicht mehr. Schon den geforderten Nachweis der Beschlagnahme zu führen, ist nicht immer möglich. Die Bestimmung spricht aber nur von einer Beschlagnahme des Inhaltes oder der Ausstattung wegen. Die Gründe für die Beschlagnahme können aber auch andere sein. Zweck des § 26 ist, dem Sortiment das Risiko abzunehmen. Es erscheint aber unbillig, die dem Verleger auferlegte Haftung auf unbegrenzte Zeit auszudehnen und sie selbst dann zu fordern, wenn vielleicht der Sortimenter veräußert hat, rechtzeitig von seinem Rückgaberecht Gebrauch zu machen. Deshalb hat die Fachschaft Verlag zeitliche Beschränkungen aufgestellt, die in die Verkehrsordnung übernommen werden sollen. Die Beratungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Wegen der Regelung der Wiederverkäuferfrage in der Schweiz, der sich der Börsenverein durch die Bekanntmachung vom 1. August 1936 angeschlossen hat, verweisen wir auf den Bericht des Schweizerischen Buchhändler-Vereins Seite 339. Zur Durchführung einer gleichen Regelung stehen wir in Verhandlung mit dem Verband der jugoslawischen Buchhändler. In Ungarn aber wird vom Ungarischen Buchhändler-Verein mit Hilfe des Börsenvereins ein Reversverfahren durchgeführt, durch das die Innehaltung des Ladenpreissystems durch alle Wiederverkäufer gesichert wird.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung stehen für den Börsenverein nach wie vor im Vordergrund das Kartellrecht, die Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb, das Urheber- und Verlagsrecht, Devisen- und Zollrecht und die Werberatsbestimmungen. Im Laufe des Berichtsjahres sind dazugekommen die Vorschriften über den Vierjahresplan, insbesondere das Rechtsgebiet der Preisüberwachung. Kartell- und Wettbewerbsrecht haben zunächst Änderungen nicht erfahren. Die Beratungen darüber sind aber in vollem Gange. Ebenso sind die Verhandlungen über das neue Urheber- und Verlagsrecht noch nicht abgeschlossen. Zunächst liegen sie beim Urheberrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, in dem der Buchhandel durch Herrn Generaldirektor Dr. Kilpper und Herrn Verlagsbuchhändler A. Sellier jun. vertreten ist. Wesentlich auf diesem Gebiete ist auch die Entwicklung des internationalen Rechtes, über das unsere Mitglieder laufend im Börsenblatt unterrichtet worden sind. Den Schutz reichsdeutscher Ansprüche gegen unerlaubten Nachdruck hatten wir zu wahren in Verhandlungen mit Japan und China. Auch in einigen südamerikanischen Staaten liegen die Verhältnisse in

dieser Beziehung noch wenig befriedigend. Lettland ist mit Wirkung vom 15. Mai 1937 der Berner Übereinkunft beigetreten, sodaß der reichsdeutsche Verlag über unerlaubten Nachdruck in Lettland hoffentlich in Zukunft nicht mehr zu klagen haben wird. Gedacht sei an dieser Stelle der Tatsache, daß vor fünfzig Jahren die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Tonkunst geschaffen wurde. Das Verdienst, zu dieser segensreichen Schöpfung wesentlich mit beigetragen zu haben, darf der Börsenverein für sich in Anspruch nehmen. Er hat dafür grundlegende Vorarbeiten geleistet und schon 1882 bei der Reichsregierung den Antrag auf Vereinheitlichung der internationalen urheberrechtlichen Schutzgesetze durch Zusammenschluß der Länder gestellt.

Der elfte Internationale Verlegerkongreß hat vom 7. bis 12. Juni 1936 in London getagt. Die deutsche Vertretung bestand aus acht Herren unter Führung von Verlagsbuchhändler Karl Baur und Generaldirektor Dr. Kilpper. Über die auf diesem Kongreß gefaßten Entschlüsse, deren Durchführung zum Teil bereits bearbeitet wird, ist im Börsenblatt berichtet worden. Der Tagungsort des zwölften Internationalen Verlegerkongresses 1938 wird Leipzig sein.

Auf dem Gebiete der Werberatsbestimmungen hatten wir uns vor allen Dingen mit der Frage zu beschäftigen, wann Bücher- und Musikalienverzeichnisse umfassenden Charakter haben und demzufolge zur Fremdwerbung zugelassen werden dürfen (10. Werberats-Bekanntmachung). Hier ergaben sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Zweifelsfragen. Der Werberat übertrug dem Börsenverein die Aufgabe, eine Liste der Kataloge aufzustellen, die kulturell wertvoll sind und darum gefördert werden müssen. Zu diesem Zweck ist der Börsenverein vom Werberat ermächtigt worden, sämtliche Bücher- und Musikalienverzeichnisse einzufordern, in denen Wirtschaftswerbung für andere (Fremdwerbung) durch entgeltliche Aufnahme von Anzeigen und Beilagen oder Berechnung von Zeilenhonoraren (Druckkostenzuschüsse) betrieben wird. Die Prüfung erfolgt durch einen Ausschuß, in dem Buch- und Musikalienverleger und Sortimenter vertreten sind.

Obwohl die Steuerstelle bisher beim Bund verblieben war, hat sich doch auch der Börsenverein mit Steuerfragen zu beschäftigen gehabt. Abgesehen von den wichtigen in Zusammenhang mit § 7 des Umsatzsteuergesetzes stehenden Fragen war es das neue Urkundensteuergesetz, das uns beschäftigte. In Verbindung mit dem Finanzamt Berlin-Börse ist ein Vorschlag ausgearbeitet worden, der eine vereinfachte Besteuerung der Verlagsverträge bezweckt. Er ist dem Reichsfinanzministerium zur Einführung für das ganze Reichsgebiet vorgeschlagen worden. Wichtig für den Verlagsbuchhandel ist ein mit unserer Unterstützung durchgeführtes Verfahren beim Reichsfinanzhof über die Frage der Anwendung des § 7 UStG. Das Finanzgericht Leipzig hatte im Urteil vom 27. Februar 1936 entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes die Anwendbarkeit dieser Steuervergünstigung auf den Verleger grundsätzlich verneint. Der Reichsfinanzhof hat dahin entschieden, daß der Verleger den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen kann, sofern er Bücher, Zeitschriften und sonstige Gegenstände des Buchhandels von anderen Unternehmern aus von diesen beschafften Stoffen völlig vertriebsfertig hat herstellen lassen.

Zahlreiche Anfragen ergaben sich aus der Verordnung über das Warenausgangsbuch vom 20. Juni 1936. Für den Warenausgang genügt jede Art der Verbuchung. Ein besonderes Warenausgangsbuch braucht also nicht geführt zu werden. Hinsichtlich des Wareneingangsbuches haben sich für den Buchhandel keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Seine Einführung hat sich reibungslos vollzogen dank der im Sortimentsbuchhandel fast überall eingeführten ordentlichen Buchführung.

Vom 1. April 1937 ab wird in Übereinstimmung mit der Gruppe Buchhandel die Steuerstelle wieder beim Börsenverein geführt, um dieses Rechtsgebiet einheitlich für alle Buchhandelszweige zu bearbeiten. Die Steuerstelle steht allen Mitgliedern und allen angeschlossenen Fachverbänden und Fachgruppen zur Verfügung.